

Anfrage an den Stadtrat zu einem massvollen Feuerwerksverbot

Am Montag, 23. Juni 2025 hat der Einwohnerrat dem Postulat „Feuerwerksverbot“ zugestimmt. Gemäss Postulatstext wird der Stadtrat zu einem Verbot „beauftragt“.¹ Einer der Postulanten kritisiert nun in seiner neuesten Anfrage „Untätigkeit des Stadtrates in Sachen privates Feuerwerk“, dass die Forderung des Parlaments vom Stadtrat als Einladung verstanden werde und fragt nach, weshalb der Stadtrat die Polizeiverordnung nicht „rasch und mit geringem Aufwand“ anpasse.² Die Gemeindeordnung³ regelt die parlamentarischen Vorstösse klar: Die Motion ist zulässig im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten sowie des Einwohnerrates und hat verbindlichen Charakter.⁴ Das Postulat hingegen lädt gemäss § 28 GO den Stadtrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe ein. Dies hat in diesem Fall auch guten Grund, da der Stadtrat gar nicht alleine über die Umsetzung eines Feuerwerksverbots entscheiden kann. Vielmehr muss er, wie in der Botschaft vom 26. Mai 2025 ausgeführt⁵, die Vertragsgemeinden Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden und Erlinsbach AG, mit welchen die Stadt Aarau die Polizeiverordnung erlassen hat, ins Boot holen, da die Regelung ansonsten nur auf dem Stadtgebiet gültig wäre. Auf diese Umsetzungsprobleme wurde sowohl in der Botschaft als auch im Rat⁶ von der zuständigen Stadträtin hingewiesen.

Ebenso wies der Stadtrat auf die laufenden Beratungen zur nationalen Feuerwerk-Initiative hin.⁷ Relativ bald werden die Stimmberechtigten über ein schweizweites Verbot abstimmen. Sollte diese Abstimmung im Sinne der Initianten ausfallen, würde eine einheitliche Regelung für alle Gemeinden eingeführt. Wenn diese Volksabstimmung allerdings nicht abgewartet werden soll, sondern von den Postulanten eine sofortige Umsetzung verlangt wird, könnte es sinnvoll sein, sich bei den Verhandlungen mit den Nachbargemeinden am einfacher umsetzbaren indirekten Gegenvorschlag zu orientieren. Der indirekte Gegenvorschlag verlangt im aktuellen Entwurf u.a. ein Verbot von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind.

So hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass es kein öffentliches Interesse an reinen Knallkörpern gibt, die nur Lärm verursachen und für Dritte kaum attraktiv

¹ Postulat Fabio Mazzara (Pro Aarau), Monika Suter (Grüne), Irene Stutz (SP), Peter Jann (GLP), Urs Winzenried (SVP): Feuerwerksverbot, (20.02.2025 - GV 297).

² Anfrage Urs Winzenried (SVP): Untätigkeit des Stadtrates in Sachen privates Feuerwerk.

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (SRS 1.1-1).

⁴ § 27 GO.

⁵ Botschaft an den Einwohnerrat zum Postulat Feuerwerksverbot Aarau vom 26. Mai 2025 (GV 2022 – 2025 / 297).

⁶ Protokoll Einwohnerratssitzung, 6. Sitzung, Montag, 23. Juni 2025, S. 28.

⁷ Botschaft an den Einwohnerrat zum Postulat Feuerwerksverbot Aarau vom 26. Mai 2025, (GV 2022 – 2025 / 297).

sind.⁸ Auch der Bundesrat hält fest, dass „Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind“, „nicht mehr zeitgemäss“ sind und „von immer mehr Personen als störend erachtet“ werden.⁹

Dies führt zu folgenden Fragen:

1. Beurteilt es der Stadtrat als realistisch, dass die Vertragsgemeinden der Polizeiverordnung einem vollständigen Verbot von privatem Feuerwerk vor der Volksabstimmung über die nationale Feuerwerk-Initiative zustimmen würden?
2. Wäre es im Sinne einer raschen Umsetzung des Postulats sinnvoll, sich auf den eigentlichen Kern des Problems zu beschränken und analog zum Entwurf des indirekten Gegenvorschlags auf nationaler Ebene bloss Feuerwerkskörper zu verbieten, die ausschliesslich einen Knall erzeugen?
3. Wäre mit einem massvollen, zielgerichteten Verbot von reinen Knallkörpern das Gebot der Verhältnismässigkeit bei staatlichen Eingriffen besser berücksichtigt?

Für die Fraktion der FDP
Benjamin Böhler

Aarau, 25. März 2026

⁸ BGE 146 II 17 E. 9.3.1 f., S. 30 f.

⁹ Stellungnahme des Bundesrates zum indirekten Gegenvorschlag der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) zur Volksinitiative „Für eine Einschränkung von Feuerwerk“ vom 26. November 2025, S. 3.